

Skifter de noch levet in dem Jahr 1400. und anders mage der gein was in sunte Pauwels Bryheyt, mer selge Albert Hageman was derselben Loden nagelmach in der Bryheyt sunte Pauwels und darumb so was em ere natalene Gut verschenen dat he ock upborede.

*Clausula 11ma.*

Item selige Johan Acquick und syn selige Huesvrouwe echte Lude und ere echte Kinder weren alle vrye Denstude des guden sunte Pauwels, selige Johan vurgemelt starff, und beerwebe syne seligen Huesvrouwen myt synen natalenen Gude ic.

*Clausula 12ma.*

Selige Kovekamp so geheten und syn Huesvrouwe weren beyde vrye Denstude sunte Pauwels, und woneden tho Stenvorde up den Dreyer, selige Kovekamp vorgemelt starff und syn Huesvrouwe behelt na Erffrale erer beyder samentlicke Gued ic.

Pro Extractu quoad praedictas Clausulas ex praedicto libro fideliter desumpto.

ϕ. Plencker, Secret. et Not.

## Beilage 48.

### Gödings Articul Eines Hochwürdigem Dom=Capituls.

Es gebühret einen zeitlichen Sografen zweimal des Jahres und zwarn eines bei Gras und eines bei Stroh den alten Gebrauch nach, den Göding zu halten.

Wie nun zu dem End der Sograf mit seinen Gerichtschreibern erscheinen als thät er von den Anwesenden fragen ob nicht im ganzen Sogericht vom Gangel publicirt sey, daß auf heutigen Tag der Göding solte gehalten werden, und die Ausbleibende ohne erhebliche Ursachen einen zeitlichen Sograf=Mann von Einem hochwürdigem Dom=Kapitel determinirender Straf verfallen seyn, zum nächstemal 1 sch. haben, zum zweitemal 2 sch. haben, zum drittemal 3 sch. haben, demnächst damit ein jeder Eingeseffener dieses Sogerichts nach dem Inhalt der Gödings=Artickeln sich weis zu richten und keiner sich einiger Ignoranz oder Unwissenheit deren selbigen könne beklagen, so will er hiermit solche Articul öffent= und deutlich vorlesen, worauf ein jeder fleißig Obacht haben kann und soll und zwar

1.

Soll keiner den andern zu nahe bauen, seine nahen Zaunen graben und potten, es seie Zelgen, Hestern oder Wiedenpleichter oder sonsten wiedrigen Fall der Fiscus wieder sie verfahren und in die Straf von 5. Mark verfallen seyn.

2.

Es soll keiner dem andern Holz abhauen, selbiges hinwegführen oder enttragen, daß sonst ebenfalls den Fisco in 5 Mark Strafe verfallen sein soll.

3.

Soll keiner seine Hecken und Wälle seinen Nachbarn zu Schaden zu hoch wachsen lassen, sondern selbige alle 4 Jahr abhauen bei Straf von 5 Mark.

4.

Es soll keiner seinen Nachbarn zu nahe aufm Boecken popelen oder sonst andere Bäume pflanzen und aufwachsen lassen, sondern dieselbe dergestalt zu schlichten schuldig sein, daß dadurch weder dem Nachbarn, weder dem Gemeinen wegen, Schaden zugesüget werden möge Bey Straf Fünf Mark.

5.

Die so die Herenfloete und andere Lochen aufsteuren zu dammen oder zu graben, auch bey oder langs dehnen Gemeinen Holzwege dieselbe wirklich nicht aufgraben oder offenwahren, also daß das Wasser darinnen stehen bleibt, dadurch verderben, also daß es seinen rechten Lauf und Abfluß haben kann, sollen dem Fisco verfallen sein mit 10 Mark.

6.

Wer seine Brechte Koningswege, Markwege Gueschemme nicht machet, sondern verfallen läßt, soll dem Fisco verfallen sein mit 3 Mark.

7.

Soll ein jedes Kirchspiel seine Landwehr in fleißige Aufsicht haben, dieselbe zu graben, zu heggen in Guter Vestung und Brechten halten und wahren dieselbe nicht austhuen oder verheuren, noch das Holz davon verkaufen und dasselbe hiernächst vertrinken, sondern außs fleißigste bei einander waren und nach Gutbefinden und vorhin eingeholter Ordre des Gografen so viel nöthig in die Gemeine wege verbrauchen, widerigenfalls die Bauerrichter dafür angesehen und dem Fisco in Straf 20 Goldg. verfallen sein.

8.

Die so in und an Gemeinen Holzstrasen und privaten-Wege, wie sie einen Namen haben, ungewöhntliche Graben machen, die Erde auf ihr Land und Kämpfe fahren und damit dieselbe düngen, sollen dem Fisco verfallen sein in 10 Goldg.

9.

Wie dann auch diejenigen so in der Gemeinheit Gras plaggen, mehen, wodurch die Gemeinweide verdorben wird, sollen gleichfalls dem Fisco verfallen sein in 5 Goldg.

10.

Sollen die Schlagbäume in den Landwehren und auf Gemeinen

Hollstraßen fleißig verwahrt in esse gehalten und durch den Baum-  
schließeren wieder zugeschlossen werden bei Straf von 10 Goldg.

11.

Soll keiner in den Landwehren keine Schluplöcher, Treibelwege  
oder andere holle machen, bei Straf von 5 Marken.

12.

Da die Eingefessenen des Gogerichts mit einander ehtwas zu  
thun hatten, und deswegen in Mißverstand gerathen, oder von andern  
wegen Schuldigkeit angesprochen und bestraft werden sollen, sie sich  
für ihr gebührliehen Gogericht bestrafen und nirgends anders das Recht  
suchen und im Fall sie von fremder Obrigkeit citirt würden, sollen  
zuvörderst sich beim Gografen anmelden bei Straf von 20 Goldg.

13.

Es soll niemand in diesem Gogericht argwöhnige verdächtige Per-  
sonen, dienst- oder herrenlose Knechte Herrn und Duben die nicht  
thun wollen haufen, herbergen, verbergen, aufhalten oder ihnen  
etwas geben, bei Straf 5 Mark.

14.

So jemand mit Schelmerey, Dieberey, Ehebreckerey, beschuldigt  
wird, sollen die Bauerrichter und Hausleute schuldig sein, selbigen  
in Haft zu nehmen und den Gografen, Voigten oder fürwo anmelden  
bey Straf 10 Goldg.

15.

So jemand andern an seinen guten Gerichte, Ehr und Namen  
getabelt, schändet, oder unehrlichen Namen gegeben, soll der Gescho-  
tene ein solches dem Fisco anbringen, bei dessen Entschung der  
Schuldner sowohl als Geschollen ist dafür angesehen werden und zwa-  
ren bei Straf von 10 Goldg.

16.

So jemand einen andern etwas enttragen, abgestohlen oder etwas  
abgenommen hätte, wie es auch Nahmen haben möchte, solches soll  
gleichfalls der Beschädigte wie vorhin und bei selbiger Straf von  
10 Goldg. anzumelden schuldig seyn.

17.

So jemand verstrichen oder herrnloses Guth findet der soll es  
bei der dritten sonne dem Gografen, Bauerrichtern oder Voigten,  
anbringen und nicht verbergen, damit darum gekündiget werde, daß  
es an den rechten Herrn komme, widerigenfalls als wan er es selbst  
gestohlen oder genommen dafür angesehen und in die Straf von  
50 Goldg. verfallen sein.

18.

So jemand eines andern Vieh in seinen Korn, Kämpfen oder  
Kohweiden findet, der soll solches Vieh aufin gewöhnlichen Schüttestall  
bringen und da soll solches Viehe nicht von dannen genommen werden;

Es geschehe denn mit des Beschädigten Willen oder sonsten von Herrn Vografen eingeholten gemäßen Besehl und soll immittelst der Schade so an den Korn oder sonsten geschehen durch zwei Unpartheiische besichtigt und erörtert werden, anbei der Beschädigte schuldig sein, solches dem Fisco oder Voigten anzubringen, wiebrigenfalls selber sowohl als der Beschädigter in Straf von 5 Goldg. verfallen sein.

19.

Es wird einem jeden verbothen, daß niemand Haasen, wilde Gnde oder einig ander Wild schießen oder jagen, viel weniger solches mit Stecken oder Stappen fangen solle, ausgenommen schädlicher Thiere, bei 15 Goldg. Strafe.

20.

Es soll niemand aus eines andern Teiche, Kühlen oder fließenden Wassern, worinnen er nicht berechtigt, Fische oder Krebs fangen, bei Strafe von 10 Goldg.

21.

Es soll niemand in offen laufenden Bächen, oder in einigen nächst denselben gelegenen Kühlen, auch noch an gemeinen Landesstraßen Klahs teichen oder spreiden bei Straf von 10 Goldg.

22.

So jemand um Maytag seinen Kehr auf seines Nachbarn Land nimmt und seines Nachbarn Winterkorn dadurch zu Schande macht, der soll auf beschehene Merdirung den Schaden bezahlen und dem Fisco 5 Mark Straf verfallen sein.

23.

Es soll niemand über gesäet Korn oder gebauet Land fahren, Vieh treiben oder düngen und dadurch seinen Nachbarn Schaden zufügen, bei Straf ad 5 Mark.

24.

Soll ein jeder Eingeseffener sowohl Hausman als Brinkfeger, Kotter oder Bachhäuser auf Erfordern eines Hochwürdigen Domkapituls die gebührende Folge leisten.

25.

Sollen auch keine Wittwen sich von der Folge eximiren sondern ihre Knechte oder wenn sie keine Knechte haben in ihren Platz einen andern bekommen der ihre Person vertritt bei Straf wie oben.

26.

Sollen die Hegge, Graben, über 3 Fuß breit nicht gemacht werden, bei Straf von 6 Mark.

27.

Soll ein jeglicher freyen Stands Eingeseffener dieses Voggerichts mit der Schicht und Theilung sich dem üblichen Gebrauch nach ehe sie zur andern Ehe wiedererschreiten zeitlich beim Vografen anmelden und solche Schicht und Theilung bewerkstelligen, widrigenfalls dem Fisco in 25 Mark Strafe verfallen sein.

28.

Es soll ein jeder Hausmann damit er auf Erfordern und in Zeit der Noth sich vertheidigen und gebraucht werden könne, gut Gewehr haben und falls ein solches unbrauchbar befunden vom Herrn Vografen besichtigt durch den Führeren reparirt und von den Bauern bezahlt werden solle.

29.

Da einem Eingefessenen dieses Gogerichts etwas abgepfändet oder impignorirt, soll keiner bemächtigt sein, das geringste davon zu verbringen, oder zu veräußern, bei Straf von 5 Mark.

30.

Sollen diejenigen denen es von Alters her gebührt die Gemeine- und Nebenwege nach Ordnung des Vografen dermaassen besperren und darin ohnstrafbar Holz bringen, damit ein jeder dadurch fahren könne widerigensfalls dieselbe sowohl als die so von solcher Besserung ausbleiben dem Fisco verfallen sein in Straf von 10 Mark.

31.

Da ein Knecht oder Magd bei einem Hausmann oder andern mit oder ohne Weinkauf sich vermietthen würde, derselbe soll dem Dienst halten oder einen andern Knecht, wenn der Wirth damit zufrieden, an seinen Platz schicken, widerigensfalls der wird nicht allein dem Lohn und sonst erlittenen Schaden zu ersetzen schuldig, sondern auch dem Fisco verfallen sein in 5 Mark Straf.

32.

Item es soll niemand eines andern Dienstvolk vertocken, verlocken oder verschienen, der dasselbe einen andern abmietthe, bei Straf von 5 Goldg.

33.

Es soll hinführo niemand es sei Knecht oder Magd für Neujahrstag und resp. Johannis baptistae zu mit Sommer sich zu einen andern mietthen oder vermietthen, und soll das Abgehen 3 Tage nach Ostern oder Michaelis das Zugehen aber längstens innerhalb 8 Tagen geschehen bei poen von 3 Mark.

34.

Es soll einen zeitlichen Vografen dieses Gogerichts Meest jeder Sattelman, so dazu Alters her schuldig gewesen auf den Gdding nach heiligen 3 Könige Einen sch. zu geben schuldig sein, bei Straf der Doppelirung.

35.

Diweil gemeinlich viele dulle Hunde vorhanden, dadurch Menschen und Vieh großer Schaden wird zugefügt, so soll ein jeder seinen Hund schließen, den Wurm schneiden und mit Ketten verwahren oder edictmäßige Klippel anhängen, bei Straf von 5 Goldg.

36.

Soll ein jeder bei jeden Goding die Krähenköpfe, schädliche Vogel oder Vogeleyer anbringen, bei Straf von 1 Mark.

37.

In Brand Noth auch sonst in Aufruhr und Muthwill von herlosen Volk oder streitender Partheien, soll ein jeder wenn die Glocke gerührt wird, dem Voigten und Führern mit seinem Gewehr folgen und die Hand bieten bei Straf von 50 Goldg.

38.

Werden alle und jede des Gogerichts eingeseffene ernstlich erinnert und ermahnet, der hoher Obrigkeit in anbefohlenen executorialibus den gebührenden Gehorsam zu leisten und keine Pfandkehrung zu thun und diesem zuwieder leben, dem Fisco in Straf von 100 Goldg. verfallen sein sollen.

39.

Es soll niemand im offenen oder auf dem Rahmen Flachs, Hannar, Hoppen oder Hoppen-Tunken trücken noch bei dem Rührs Flachs oder Hannar zwingen Braken oder sonst hantiren, auch die Scheven nicht binnen Häusern verbrennen, noch liegen lassen, sondern selbige weit genug vom Hause weck bringen lassen, noch wan sie das Korn aufdreschen, keinen Taback rauchen, die Lichter und Lampen nicht gefährlicher Weise anhängen, mit keinen Feuer über die Trosche gehen, wann sie vom Balken das Korn abwerfen, keine offene Lampe sondern eine voll verschlossene Leuthe mitnehmen, noch wan sie die Ställe ausmisten, die Tabackspfeife nicht im Maul haben, bei Straf von 10 Mark.

40.

Es soll niemand bemächtigt sein bei Ausleihung der Gelder mehr als 5 pro Cent Interesse zu nehmen, bei Straf von 5 Mark.

41.

Wird allen und jeden Eingeseffenen dieses Gogerichts verboten auf gemeinen Feldern Wachholterbeeren zu schlagen zu brechen oder deren Sträuche auszurotten, bei Straf von 10 Goldg.

42.

Es sollen die Eingeseffenen auf Hochzeiten Glase Bier Kinder Kerzen, keine Gab oder Geschenk geben oder respec. annehmen, wies drigenfalls selbe sowohl als die Gäste vigore edicti gestrafet werden sollen in 10 Goldg.

43.

Ein jeder Wirth dieses Gogerichts soll schuldig sein, die in seinem Hause vorkommende Schlägerei oder Excesse dem Fisco oder Voigte umständlich anzubringen bei Straf von 5 Mark.

44.

Lehlich, obwohl alle eingeseffene Hausleute, den Goding in Person zu folgen und beizuwohnen schuldig daß gleichwohle zu mehrern

malen sich befunden und befinden thut, daß etliche unter ihnen zu Zeiten kleine Buben oder Jungen schicken, so soll solcher Mißbrauch hiermit gänzlich abgeschafft sein und ein jeder in Person zu erscheinen und ohne erhebliche Ursachen nicht ausbleiben bei Straf ad 5 Mark.

Gegeben aus unserer Capitular Versammlung unter beigedrucktem unserm gewöhnlichen Capitular Inseigel und beschwornen Secretarii Unterschrift am 27. July 1715.

In fidem testatur

M. F. Bisping,

Rmi Cathedralis Capituli Secretarius juratus.

### Beilage 49.

Revers Balthasers von Büren, als er vom Abt zu Liesborn mit der Vogtei und dem Oberhof Hünninghof belehnt ward, nebst Aufzeichnung der Rechte besagten Hofes vom J. 1175 — und der Verpflichtungen des Beliehenen gegen den Abt und den Hof; vom J. 1467.

*Ex Originali.*

Ich Balthasar van Büren do kunt und bekenne, als de erwerdige in Gode Her Hinrich, Abbet des Closters to Leyssborne Ordens sünte Benedicti, myn leyve Here my nu als synen und synes Closters Vaghet beleend hevet mit synem Gude, genant de Hünynckhoff, belegen in den Kerspell van Asscheberge und syner Tobehorynge, dat de vors. myn leyve Here, de Abbet und dat Closter to Leyssborne vorg. to gerechticheyt synt, na Luyde eres Bokes und Registers, se dar up hebn, van Worden tho Worden hyr na beschreven volgende und aldus ludende:

1. De Officio in Hünynchusen. In primo so hevet dat Cloester to Leyssborne dar van drey Mark Konsters Payments to Pacht.

2. Item so is de Hof to Hünynckhoff, de Hoff myt syner Thobehoryngen, Pachtgut des Cloesters tho Leyssborne, und de van Büren sint des Erffvogede; und de Voget fall dat myt vyff Marken entfain, de syn sollen in eynem Büdel van VII Schillingen, van dem Abbete des Cloesters vurs.

3. Item so en mogen noch en sollen de Erffvogede den Hünynckhoff eyndeel off all nicht vorseeten off verkopen, et en were, dat se gebangen worden; so sollen se mit Willen des Cloesters vorg. vor twe hundert Gulden setten, und den Abbet sweren und Borgen setten, dat bynnen dren Jaren weder to loesen: schege des nicht, so mach de Abbet den Hünynckhoff to sich tehn.

4. Dyck so fall eyn Abbet den teynden Pennnuz van dem Gerichte nemen, wan dat vervellet.